

EMN INFORM

Politiken, Praktiken und Daten über unbegleitete Minderjährige in den EU-Mitgliedstaaten und Norwegen

1. EINLEITUNG¹

Dieses EMN-Inform fasst die Ergebnisse des EMN-Syntheseberichts *Politiken, Praktiken und Daten über Unbegleitete Minderjährige* aus dem Jahr 2015 zusammen.² Die Studie zielte darauf ab, die Ergebnisse der EMN-Studie *Politiken zu Aufnahme, Rückkehr, Integration und Anzahl unbegleiteter Minderjähriger*³ aus den Jahren 2008-2009 zu aktualisieren und neuste Informationen und vergleichbare Statistiken über die Anzahl und den Schutzstatus unbegleiteter Minderjähriger, die in die EU einreisen, bereitzustellen. Nachstehend werden die wesentlichen Ergebnisse dargestellt.

¹ Der Text dieses EMN-Infoms wurde vom Nationalen Kontaktpunkt Österreich im EMN in die deutsche Sprache übersetzt, weshalb etwaige Abweichungen zu in Deutschland oder Luxemburg gebräuchlichen Begriffen möglich sind.

² Der Synthesebericht wurde auf Basis nationaler Beiträge von 26 Mitgliedstaaten (**Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern**) und **Norwegen** entsprechend gemeinsamer Spezifikationen, die vom EMN zur bestmöglichen Vergleichbarkeit von Daten entwickelt wurden, erstellt.

³ http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/emn-studies/unaccompanied-minors/0_emn_synthesis_report_unaccompanied_minors_publication_sept10_en.pdf

2. WICHTIGSTE PUNKTE

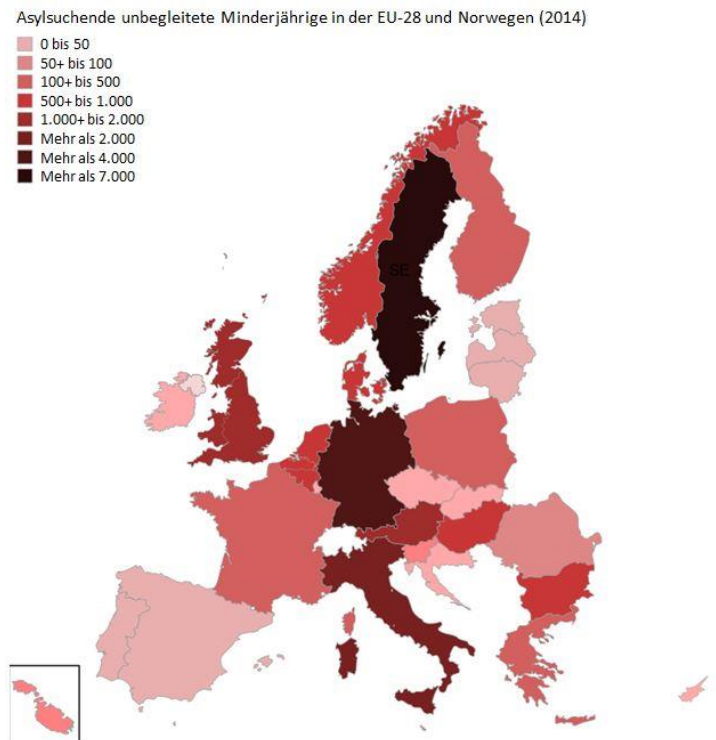
- ★ Unbegleitete Minderjährige sind im Rahmen dieser Studie Kinder (definiert durch die UN-Kinderrechtskonvention) aus Drittstaaten, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Gebiet der EU-Mitgliedstaaten einreisen oder die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates eingereist sind.
- ★ Die Anzahl der in der EU asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen ist seit 2010 kontinuierlich angestiegen und erreichte 2014 eine Gesamtanzahl von **24.075** Minderjährigen, was laut Eurostat 4% der Gesamtanzahl der AsylbewerberInnen im Jahr 2014 ausmacht (siehe unten Abbildung 1). Schweden (29%), Deutschland (18%), Italien (10%), Österreich (8%) und das Vereinigte Königreich (8%) haben die meisten unbegleiteten Minderjährigen in der EU aufgenommen, was zusammengekommen mehr als 70% der Gesamtanzahl aller unbegleiteten Minderjährigen ausmacht, die 2014 Asyl beantragt haben.
- ★ Die Mehrheit der asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen in der EU sind **Jungen** (86%) und der Rest sind **Mädchen** (14%). Die meisten dieser Minderjährigen sind **zwischen 16 und 17 Jahre alt** (65%), wobei die unter 14-Jährigen nur einen geringen Anteil ausmachen. Die **Hauptherkunftsländer** der Minderjährigen sind Afghanistan, Eritrea, Syrien, Somalia, Gambia und Marokko.

★ Die Anzahl der unbegleiteten Minderjährigen, die in die EU einreisen und **kein Asyl beantragen** ist unbekannt und nur wenige Mitgliedstaaten können Statistiken über Minderjährige, die sich in dieser Situation befinden, bereitstellen. Dennoch ist klar, dass ihre Anzahl im Jahr 2013 mehr als 8.500 betrug. Ein beträchtlicher Anteil dieser Minderjährigen ist nach Italien eingereist, wobei einige andere (Mitglied-)Staaten auch Statistiken über unbegleitete Minderjährige, die sich in dieser Situation befinden, bereitstellen können. Es herrscht ein genereller Mangel an umfangreichen und vergleichbaren Daten über die Anzahl an und Auswirkungen für nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige, aber auch bezüglich Minderjährigen, die in der EU um Asyl ansuchen.

★ Die Studie identifiziert eine Anzahl von **Lücken und Herausforderungen die noch angegangen werden müssen um sicherzustellen, dass alle unbegleiteten Minderjährigen vom gleichen Schutzniveau profitieren**. Allgemein gilt, dass während viele Bestimmungen und Maßnahmen für asylsuchende unbegleitete Minderjährige und diejenigen, denen (unter dem Besitzstand der EU und der internationalen Gesetzgebung) internationaler Schutz gewährt wird, gelten, dies *nicht* immer auch auf nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige zutrifft. Gegenwärtig scheinen diese unbegleiteten Minderjährigen sowohl gesetzlich als auch in der Praxis nicht vom gleichen Schutzniveau zu profitieren.

★ Die Studie hebt eine Anzahl an **positiven Praxisbeispielen** hervor, die seit 2009 von einigen (Mitglied-)Staaten angewendet wurden und die für politische EntscheidungsträgerInnen nützlich sein und einen Beitrag zu Politik und Praktiken der Stärkung des Schutzes unbegleiteter Minderjähriger in der EU leisten können, während die ‚Ungleichheiten‘ zwischen asyl- und nicht-asylsuchenden Minderjährigen die in der hier präsentierten Forschungsarbeit identifiziert wurden, verhindert werden.

Abbildung 1 Anzahl der asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen in 2014 in der EU-28 und Norwegen, nach Ländern



Quelle: Eurostat, 2014

Was motiviert unbegleitete Minderjährige dazu, in die EU einzureisen?

Die Beweggründe und Motivationen der unbegleiteten Minderjährigen, die in die EU einreisen sind **nicht immer bekannt**, zum Beispiel weil unbegleitete Minderjährige diese aufgrund ihres jungen Alters oder eines Traumas nicht vollends darlegen können oder zögern, diese den Behörden der (Mitglied-)Staaten preiszugeben. Unbegleitete Minderjährige haben verschiedene Beweggründe und Motivationen um überhaupt aus ihrem Herkunftsland zu fliehen. Auch wenn die meisten (Mitglied-)Staaten berichten, dass asylsuchende unbegleitete Minderjährige möglicherweise Verfolgung, Leid und/ oder Menschenrechtsverletzungen in ihrem Herkunftsland befürchten, während nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige oft in die EU einreisen, weil sie bessere Bildung und Beschäftigungsmöglichkeiten anstreben, richten sich die Beweggründe und Motivationen der unbegleiteten Minderjährigen, die in die EU einreisen, nicht immer nach ihrem Migrationsstatus. In vielen Fällen treffen nicht die Minderjährigen die Migrationsentscheidung, sondern ihre Familien.

Was motiviert die unbegleiteten Minderjährigen dazu, in einen bestimmten (Mitglied-)Staat einzureisen?

Die Beweggründe, in einen bestimmten Mitgliedstaat zu reisen sind vielfach und selten unabhängig voneinander; dennoch sind die drei Hauptmotive, die in der Studie identifiziert wurden, die Familienzusammenführung, der Anschluss an die Diaspora/ MigrantInnengruppen und wirtschaftliche Gründe bzw. bessere Per-

spektiven, einschließlich Bildung und der Erwartung der unbegleiteten Minderjährigen, eine Aufenthaltsgenehmigung und eine Beschäftigung zu erhalten. Dennoch kann es trotz dieser Präferenzen für einen bestimmten Ziel-(Mitglied-)Staat in der Realität **unbeabsichtigt** sein und **ausschließlich von äußerlichen Faktoren abhängen**, wohin ein unbegleiteter Minderjähriger letztlich reist, gehandelt oder eingeschleust wird oder wo er/ sie aufgegriffen wird.

Welche Einreiseverfahren gelten für asylsuchende und nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige?

Unbegleitete Minderjährige, die kein Asyl ansuchen, unterliegen den Einreisebedingungen, die für Drittstaatsangehörige, die in die EU einreisen wollen, gelten. Die von den unbegleiteten Minderjährigen für die legale Einreise benötigten Dokumente beinhalten ein gültiges Visum und ein Reisedokument (in den meisten Fällen der Reisepass). In Übereinstimmung mit der internationalen Gesetzgebung wird asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen die Einreise in das Gebiet der EU immer erlaubt, unabhängig davon, ob sie die Einreisebestimmungen erfüllen.

Bezüglich nicht-asylsuchender unbegleiteter Minderjährige kann eine **Unterscheidung** gemacht werden zwischen (Mitglied-)Staaten, die die Einreise von allen Drittstaatsangehörigen, die die Einreisebestimmungen nicht erfüllen, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, verweigern *können* und jenen, die bei unbegleiteten Minderjährigen eine spezielle Politik basierend auf humanitären Gründen anwenden und nicht-asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen immer Zugang zum Hoheitsgebiet gewähren, ungeachtet dessen, ob sie die Einreisebestimmungen erfüllen. Wo keine spezielle Politik verfolgt wird, können nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige, die die Einreisebestimmungen nicht erfüllen, zur Rückkehr in ihr Herkunftsland aufgefordert werden (sofern die Bedingungen der Rückführungsrichtlinie eingehalten werden).

In Übereinstimmung mit dem Besitzstand der EU gibt es in den (Mitglied-)Staaten für unbegleitete Minderjährige, die in der EU Asyl beantragen, bestimmte (Mindest-) Schutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen können jedoch, abhängig von der jeweiligen Phase des Asylprozesses, zwischen den (Mitglied-)Staaten variieren. Was nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige betrifft, kann eine **Unterscheidung** zwischen (Mitglied-)Staaten getroffen werden, die keine Gesetzgebung haben, die diese Gruppe unbegleiteter Minderjähriger anerkennt und generell alle unbegleiteten Minderjährigen in den Asylprozess aufnehmen und (Mitglied-)Staaten, deren Gesetzgebung nicht zwischen asylsuchenden und nicht-asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen unterscheidet und die dann von den gleichen Maßnahmen profitieren.

Welche Altersfeststellungs- und Obsorgemaßnahmen gibt es für unbegleitete Minderjährige?

Aus Gründen der Schutzbedürftigkeit überstellen Grenzbeamte/ Polizeibehörden in den meisten (Mitglied-)Staaten unbegleitete Minderjährige an Kinderschutzbehörden. Dies wird entweder unverzüglich gemacht oder, wenn ein Zweifel bezüglich der Echtheit der Dokumente besteht (oder sie fehlen), kann auch zuerst eine Altersfeststellung anfordert werden, bevor die Grenzbeamten/ Polizeibehörden dann die unbegleiteten Minderjährigen an den Kinderschutzdienst überstellen. Verfahren zur Altersfeststellung zielen darauf ab, den Status eines/ einer Minderjährigen festzustellen, bei dem/ der Zweifel bezüglich seines/ ihres Alters besteht; dennoch **unterscheiden** sich die **Methoden** zur Altersfeststellung in den einzelnen (Mitglied-)Staaten; auch werden **verschiedene Ansätze** hinsichtlich des Ergebnisses der Altersfeststellung **verfolgt**.

Die Mitgliedstaaten ernennen eine/n Vertreter/in für asylsuchende unbegleitete Minderjährige (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie). Der **Zeitpunkt für die Ernennung eines Vertreters/ einer Vertreterin ist** je nach (Mitglied-)Staat **unterschiedlich**, wobei in den meisten Fällen ein/e Vertreter/in bei der Registrierung des Asylantrags, bei Ankunft in der Aufnahmeeinrichtung oder vor dem Stellen des Asylantrags ernannt wird. Die meisten (Mitglied-)Staaten ernennen auch eine/n Vertreter/in für nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige, unter Anwendung desselben Obsorgesystems; dies trifft jedoch nicht auf jene Fälle zu, wo verschiedene Obsorgesysteme basierend auf dem Migrationsstatus der unbegleiteten Minderjährigen angewendet werden.

Welche Aufenthaltsberechtigungen gibt es für unbegleitete Minderjährige?

Während ihres Aufenthalts im Hoheitsgebiet der EU können unbegleiteten Minderjährigen EU-weite einheitliche Schutzstatus (abgedeckt durch den Besitzstand der EU) sowie nicht-EU-weit vereinheitlichte Schutzstatus (basierend auf der Genfer Flüchtlingskonvention, auf dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, oder anderer verschiedener Gründe) gewährt werden. Von den (Mitglied-)Staaten können verschiedene Aufenthaltsberechtigungen gewährt werden, abhängig davon, ob der/ die unbegleitete Minderjährige Asyl beantragt oder nicht. Im Allgemeinen gewähren die (Mitglied-)Staaten asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen unbefristete oder langfristige Aufenthaltsberechtigungen und nicht-asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen befristete Aufenthaltsberechtigungen, wie etwa individuellen Schutz oder Berechtigungen aus humanitären oder familiären Gründen.

Welche Aufnahmeeinrichtungen gibt es für unbegleitete Minderjährige?

Die meisten (Mitglied-)Staaten verwenden **für alle unbegleiteten Minderjährigen das gleiche Aufnahmesystem**, indem sie asylsuchende- und nicht-asylsuchende Minderjährige in den gleichen Einrichtungen unterbringen. Eine kleine Anzahl von (Mitglied-)Staaten hat je nach Migrationsstatus des/der unbegleiteten Minderjährigen unterschiedliche Aufnahmesysteme und teilt asylsuchende und nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige dementsprechend auf verschiedene Einrichtungen auf. Die meisten (Mitglied-)Staaten bringen asylsuchende unbegleitete Minderjährige in getrennten Aufnahmeeinrichtungen speziell für Minderjährige, in Pflegefamilien oder in einem für Minderjährige abgetrennten Gebäudetrakt innerhalb der allgemeinen Aufnahmeeinrichtung unter.

Welche materiellen und nicht-materiellen Aufnahmebedingungen stehen für unbegleitete Minderjährige zur Verfügung?

Die (Mitglied-)Staaten sorgen für die materiellen Aufnahmebedingungen – einschließlich Unterkunft, Verpflegung und Kleidung sowie ein Taschengeld – sowohl für asylsuchende als auch für nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige; **hier scheint kein Unterschied gemacht zu werden**. Diese können in Form von Geldleistungen, Gutscheinen oder einer Kombination aus beiden gewährt werden.

Die meisten (Mitglied-)Staaten sorgen auch für die nicht-materiellen Aufnahmebedingungen, wie den Zugang zur Rechtsberatung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Beschäftigung. Für asylsuchende unbegleitete Minderjährige und diejenigen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, legen die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie und die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie bestimmte gemeinsame Aufnahmestandards und den Inhalt des von den (Mitglied-)Staaten zu gewährenden Schutzes fest. Bezüglich nicht-asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger zeigt diese Studie, dass diese Minderjährigen von **den gleichen Rechten** profitieren, die asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen zukommen, wobei es Ausnahmen geben kann.

Wie sind dauerhafte Lösungen für unbegleitete Minderjährige in den Mitgliedstaaten geregelt?

Dauerhafte Lösungen für unbegleitete Minderjährige, die auf der individuellen Einschätzung des Kindeswohls basieren, sind in den meisten (Mitglied-)Staaten normalerweise nicht in der Gesetzgebung definiert. Dennoch planen einige (Mitglied-)Staaten, solche Vorkehrungen in Zukunft einzuführen. Die meisten (Mitglied-)Staaten haben sich darum bemüht, dauerhafte Lösungen für unbegleitete Minderjährige zu identifizieren, einschließlich der Integration, der Familienzusammenführung oder der Rückkehr. In mehreren (Mitglied-)Staaten gibt es ein Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls, um die zuständigen Behörden bei der Entscheidung über eine dauerhafte

Lösung für die unbegleiteten Minderjährigen zu unterstützen. Dies wird aber nicht von allen (Mitglied-)Staaten berichtet. Die zuständigen Behörden, die über eine dauerhafte Lösung für den/ die unbegleitete/n Minderjährige/n entscheiden sowie der Zeitrahmen des Bestimmungsverfahrens sind in den (Mitglied-)Staaten unterschiedlich.

Welche Maßnahmen gibt es, um das Untertauchen oder das Verschwinden aus Aufnahme- und/ oder Betreuungseinrichtungen von unbegleiteten Minderjährigen zu verhindern?

Informationen über die Anzahl und das Profil der unbegleiteten Minderjährigen, die Untertauchen oder aus Aufnahme- und/ oder Betreuungseinrichtungen verschwinden, sind in den (Mitglied-)Staaten gegenwärtig begrenzt. Mögliche Gründe für das Untertauchen dieser Minderjährigen sind – unter anderem – die Weiterreise in einen anderen (Mitglied-) Staat; Angst vor einem negativen Bescheid nach Antrag auf internationalen Schutz und/ oder Angst vor einer Abschiebung; erneute Betroffenheit von Menschenhandel; oder Angst, dass die Altersfeststellung ihre Minderjährigkeit nicht bestätigen wird. Die meisten (Mitglied-)Staaten wenden **Maßnahmen an, um das Untertauchen** von unbegleiteten Minderjährigen **zu verhindern** und manche haben Protokolle für die Zusammenarbeit von allen, für unbegleitete Minderjährige zuständige Behörden, eingeführt.

Was **Maßnahmen zur Reaktion** auf das Untertauchen betrifft, leitet in der Praxis der meisten (Mitglied-)Staaten die Polizei eine vorläufige/ umfassende Untersuchung ein. Zu diesem Zeitpunkt kann auch eine Vermisstenanzeige aufgegeben werden. Die meisten (Mitglied-)Staaten berichten auch über den Einsatz von nationalen Hotlines für vermisste Kinder⁴.

Was passiert mit einem/r unbegleiteten Minderjährigen, der/ die das 18. Lebensjahr erreicht hat?

Zwei Drittel aller unbegleiteten Minderjährigen, die von 2009-2013 Asyl beantragt haben, waren 16 bis 17 Jahre alt und waren/ sind dadurch fast volljährig. Bis zu ihrem 16. Lebensjahr werden unbegleitete Minderjährige in erster Linie als Kinder behandelt und es werden ungeachtet ihres Migrationsstatus Maßnahmen ergriffen, um sie zu schützen; mit 18 hat der Migrationsstatus der unbegleiteten Minderjährigen jedoch Vorrang. Dies hat Auswirkungen auf den Zugang zu bestimmten Rechten wie einer Unterkunft, Bildung und/ oder Beschäftigung sowie vor allem auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts.

Bei unbegleiteten Minderjährigen, die 18 Jahre alt werden, können die Bestimmungen der Aufenthaltsberechtigung unverändert bleiben, wenn ihnen im zuständigen (Mitglied-)Staat bereits internationaler Schutz gewährt wurde. Diese ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen haben dieselben Rechte wie

⁴ Die europäische Hotline (116 000) für vermisste Kinder kann von 27 Mitgliedstaaten aus gewählt werden.

erwachsene Flüchtlinge oder andere MigrantInnen, die internationalen Schutz genießen. Dahingegen können nicht-asylsuchende unbegleitete Minderjährige, die 18 Jahre alt werden, als erwachsene MigrantInnen mit irregulärem Status behandelt und in ihr Herkunftsland abgeschoben werden, wenn sie keinen berechtigten Grund haben, um im (Mitglied-)Staat zu bleiben (z.B. zur Beendigung der Schulausbildung).

Die Studie fand heraus, dass es gegenwärtig nur wenige Maßnahmen in den (Mitglied-)Staaten gibt, die unbegleitete Minderjährige dabei unterstützen, sich auf diesen Übergang vorzubereiten. In manchen (Mitglied-)Staaten gibt es Nachbetreuungsangebote für unbegleitete Minderjährige bis zu einem bestimmten Alter, d.h. bis zu einem Alter von 21-25 Jahren, die eine Unterkunft und/ oder entsprechende Unterstützung beinhalten können. Um einen erfolgreichen Übergang der unbegleiteten Minderjährigen ins Erwachsenenalter zu gewährleisten, führt eine Anzahl von (Mitglied-)Staaten Monitoring durch. Solche Mechanismen werden jedoch nicht einheitlich von allen (Mitglied-)Staaten angewendet.

Können unbegleitete Minderjährige in ihr Herkunftsland zurückgebracht werden?

Die meisten (Mitglied-)Staaten sehen die Möglichkeit der *freiwilligen* Rückkehr für unbegleitete Minderjährige (wenn die Bedingungen der Rückführungsrichtlinie erfüllt sind) sowie der Unterstützung bei der Reintegration vor. Bezüglich letzterer gab eine kleine Anzahl an (Mitglied-)Staaten an, dass Reintegrationspläne noch nicht entwickelt wurden. Soweit verfügbar beinhalten die meisten Programme Informationen und Beratung und es erfolgt, unter Einbeziehung von Sozialeinrichtungen, eine Einschätzung der Reintegrationsbedürfnisse des/ der Minderjährigen.

Vorausgesetzt, dass diese Bedingungen dem Wohl des/ der Minderjährigen entsprechen, können manche (Mitglied-)Staaten die unbegleiteten Minderjährigen auch *abschieben*. In der Praxis werden solche Verfahren jedoch nach reiflicher Überlegung auf einer Einzelfallbasis abgewogen; solche Abschiebungen sind in der Praxis aller (Mitglied-)Staaten eher die Ausnahme, auch dort, wo die Möglichkeit bestünde.

Können unbegleitete Minderjährige in Schubhaft genommen werden und welche Alternativen zur Schubhaft gibt es?

Bezüglich der Schubhaft von unbegleiteten Minderjährigen, die eine Rückkehr erwarten – welche nur eine letzte Möglichkeit sein und so kurz wie möglich angewendet werden sollte – bestehen **Unterschiede** zwischen den (Mitglied-)Staaten, wobei manche unbegleitete Minderjährige, die auf ihre Rückkehr warten, in Schubhaft nehmen und andere diese Maßnahme gar nicht anwenden. Bei der praktischen Anwendung von Schubhaft im Falle von unbegleiteten Minderjährigen gelten bestimmte Bedingungen, die das Kindeswohl berücksichtigen, einschließlich Alters- und/ oder Zeitgrenzen und/ oder angemessene Einrichtungen, wobei

Minderjährige von Erwachsenen getrennt angehalten werden.

Schließlich haben unbegleitete Minderjährige in den meisten (Mitglied-)Staaten Anspruch auf Alternativen zur Schubhaft. Einige Beispiele für Alternativen zur Schubhaft in den (Mitglied-)Staaten umfassen spezielle Jugendzentren/-unterkünfte, soziale Institutionen oder Aufnahmeeinrichtungen, die auf die Bedürfnisse der Minderjährigen ausgerichtet sind und wo unbegleitete Minderjährige getrennt von den Erwachsenen angehalten werden, oder Übergangsmaßnahmen (wie z.B. eine Meldepflicht bei der Polizei).

Wie sorgen die EU und der internationale Rechtsrahmen für unbegleitete Minderjährige?

Die EU hat sich zu einer Vielzahl an internationalen Abkommen bekannt, die den (Mitglied-)Staaten die Verpflichtung auferlegt haben, angemessene Schutz- und Präventionsmaßnahmen für MigrantInnen und/ oder Kindern zu ergreifen. Dazu gehören die UN-Flüchtlingskonvention (1951) und die UN-Kinderrechtskonvention (1989) sowie das Übereinkommen des Europarates zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Seit 2009 arbeitet die Union daran, ihr Gemeinsames Europäisches Asylsystem (GEAS) zu verbessern. Die Neufassung der Asylverfahrensrichtlinie, der Aufnahmerichtlinie, der Qualifikationsrichtlinie sowie der Dublin III-Verordnung haben im Ergebnis den (legalen/ gesetzlich abgesicherten) Schutz von Kindern und insbesondere die Rechte unbegleiteter Minderjähriger gestärkt. Außerdem hat die EU es als essenziell anerkannt, Kinder, einschließlich unbegleiteter Minderjähriger, vor Menschenhandel zu schützen, indem 2011 eine neue Richtlinie gegen den Menschenhandel eingeführt wurde.

Dennoch bleiben trotz der erheblichen Verbesserung des Asyl-Besitzstandes der EU – einschließlich Verfahrensgarantien wie dem Recht auf rechtliche Vertretung, dem Recht auf Anhörung, dem Recht auf Familienzusammenführung oder Vorschriften, das Prinzip des Kindeswohls in Verfahren zu berücksichtigen – potenzielle Lücken in der Gesetzgebung bestehen. Zudem fand diese Studie heraus, dass während die EU Regeln und Standards bezüglich des Schutzes unbegleiteter Minderjähriger, die Asyl beantragen, festgelegt hat, es für unbegleitete Minderjährige, die in die Union einreisen, ohne internationalen Schutz zu beantragen, nur wenige spezifische Vorschriften in der Gesetzgebung gibt.

3. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Details über dieses EMN-Inform und/ oder über andere Aspekte des EMN erhalten Sie von HOME-EMN@ec.europa.eu.

Erstellt: Mai 2015